



Gemeinde Hinwil

Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen

vom Gemeinderat genehmigt am
18. April 2018

Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen

Rechtsgrundlagen

1. Dieses Reglement wird in Anwendung von § 7 des Gemeindegesetzes (GG) und von § 1 der zugehörigen Gemeindeverordnung (VGG) sowie Art. 24 Ziff. 14 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hinwil erlassen.

2. Grundsatz

2.1. Amtliche Publikationen der Gemeinde Hinwil werden auf der Webseite der Gemeinde Hinwil unter www.hinwil.ch veröffentlicht.

2.2. Unter amtlichen Publikationen sind Erlasse, allgemein verbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse zu verstehen.

3. Häufigkeit und Zeitpunkt der Veröffentlichungen

3.1. Amtliche Publikationen werden zwei Mal wöchentlich, jeweils am Dienstag und am Freitag, auf der Webseite der Gemeinde Hinwil aufgeschaltet.

3.2. Für amtliche Publikationen, die zwingend auch im Amtsblatt des Kantons Zürich erscheinen müssen, wird das Publikationsdatum auf der Webseite mit dem Publikationsdatum im Amtsblatt koordiniert.

4. Zusätzliche Zeitungspublikationen

Todesfälle von Einwohnerinnen und Einwohnern, die gemäss § 17 der kantonalen Bestattungsverordnung publiziert werden müssen und betreibungsamtliche Versteigerungen werden zusätzlich zur Publikation auf der Webseite auch in einer Tages- oder Wochenzeitung (aktuell im Zürcher Oberländer) publiziert.

5. Fristen

Für die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist die elektronische Fassung (Publikation auf der Webseite) massgebend.

6. Unveränderbarkeit

Die Gemeindeverwaltung gewährleisten die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Publikationen.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Hinwil, 18. April 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Roger Winter
Gemeindeschreiber

**Reglement über die
Veröffentlichung von
amtlichen Publikationen**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil

Stand
18. April 2018